



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08750**
Datum: 16.03.2010
Bezug-Nummer. V/2009/08433
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 16.03.2010 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Beschlussvorlage "Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Halle (Saale)" (Vorlagennummer: V/2009/08433)**

Beschlussvorschlag:

Der § 6 „Fortschreibung der Höhe der Benutzungsgebühr“ wird vollständig gestrichen, alle nachfolgenden Paragraphen werden neu nummeriert.

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Begründung:

Die Festschreibung der Elternbeiträge über einen Kostendeckungsbeitrag in der vorgeschlagenen Form wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Umsetzung eines Kostenanteils ist in Sachsen-Anhalt juristisch angreifbar. Die Stadtverwaltung hat im Rahmen zur Aussetzung der Geschwisterermäßigung insbesondere auf den Wortlaut des Kifög LSA verwiesen und sollte sich bei der neuen Satzung auch an diesem orientieren. Die festgesetzten Elternbeiträge in Anlage 1 der Verwaltungsvorlage sind im Widerspruch zur Satzung auf Basis von Plankosten und nicht auf Basis von tatsächlichen Kosten berechnet. Die vorgelegten Plankosten des Eigenbetriebes weisen bezüglich der Abgrenzung der Kosten der einzelnen Betreuungsbereiche und zeitlichen Betreuungsstufen folgende Mängel auf. Die Plankosten eines 10 h Platzes betragen in der Krippe 1,22; im Kindergarten aber nur 1,05 bezogen auf einen 8 h Platz. Unklar ist auch, warum die Plankosten im Bereich Hort und Kindergarten (bezogen auf 5 bzw. 6 h) jeweils ca. 300 € betragen, obwohl der Personalschlüssel laut Gesetz 1 : 12 und 1 : 25 beträgt. Unverständlich bleibt die Festlegung des geringsten Deckungsgrades (20 %) bei der Betreuungsart mit dem geringsten Absolutbetrag. Durch die Finanzierungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) wirken sich die Elternbeiträge indirekt auch auf die freien Träger aus, da diese nach § 5.3 verpflichtet werden, mindestens vergleichbare Elternbeiträge zu erheben. Die alleinige Festlegung auf Basis des Eigenbetriebes ist ungeeignet, da in zwischen die Mehrzahl der Kinder in Einrichtungen von freien Trägern betreut wird.